



Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung
Hochschule Luzern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Die Hochschule Luzern (HSLU) hat am 8. April 2024 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als « Fachhochschule » eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) hat am 21. Juni 2024 über das Gesuch entschieden und die HSLU zum Verfahren zugelassen.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die HSLU die Anforderungen für die institutionelle Akkreditierung erfüllt. Sie würdigt insbesondere das klare fachhochschulische Profil, die ausgeprägte Praxisorientierung und die gelebte Qualitätskultur der Hochschule. Hervorzuheben ist, dass das Qualitätsmanagementsystem konsequent weiterentwickelt wurde. Zudem wurde die Mitwirkung gestärkt und das Personalmanagement weiterentwickelt. Schliesslich wurden wirksame Instrumente zur hochschulweiten Qualitätsentwicklung etabliert. Gleichzeitig weist die Gutachtergruppe auf Entwicklungspotenziale hin, insbesondere in den

Bereichen Nachhaltigkeit, Internes Kontrollsystem und Compliance, Governance der Digitalisierung, Einbezug externer Perspektiven sowie Abstimmung zwischen Hochschulstrategie und Ressourcen. Die Gutachtergruppe empfiehlt die institutionelle Akkreditierung der Hochschule Luzern ohne Auflagen und formuliert sechs Empfehlungen zur weiteren Qualitätsentwicklung.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ

Die AAQ würdigt den Bericht und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe als schlüssig, kohärent und nachvollziehbar. Sie kommt zu dem Schluss, dass die HSLU die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG erfüllt. Insbesondere bestätigt sie, dass die Hochschule sämtliche Akkreditierungsstandards vollständig oder grösstenteils erfüllt und die Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht als Fachhochschule gegeben sind.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ unterbreitet dem SAR den Antrag, die institutionelle Akkreditierung der HSLU als Fachhochschule gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen zu erneuern.

4. Stellungnahme der Hochschule Luzern

In ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2026 nimmt die HSLU zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Antrag der AAQ. Sie dankt der Gutachtergruppe sowie der AAQ für die sorgfältige Durchführung des Verfahrens und würdigt insbesondere die Anerkennung ihrer Weiterentwicklung im Bereich des Qualitätsmanagementsystems, ihrer gelebten Qualitätskultur sowie der engen Verzahnung von Strategie, Qualitätsentwicklung und Hochschulsteuerung. Die HSLU erachtet die sechs Empfehlungen als zweckmässige Grundlage für die weitere Entwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems und wird diese im Rahmen ihrer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung sowie der laufenden Strategiearbeit berücksichtigen.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die HSLU die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Hochschule Luzern ist akkreditiert als «Fachhochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von acht Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 17. September 2034.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule Luzern eine Urkunde aus.
5. Die Hochschule Luzern erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2026–2034» zu verwenden.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.